

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 33. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**
 - **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
 - **Benutzungssatzung für die Sportstadionanlage an der Karl-Wald-Straße**
-

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 33. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 07.05.2019 die 33. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Flurnummer 981/2 der Gemarkung Penzberg, Aurikelstraße 8, als Satzung beschlossen. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung der Baugrenze um 2,50 m nach Westen. Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 33. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die 33. Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ der Stadt Penzberg mit Begründung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nummer. P 225, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Penzberg, 17.05.2019
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 07.05.2019 die 02. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung der südlichen Baugrenzen mit Festsetzung eines eingeschossigen Bereichs sowie einer maximalen Wand/Brüstungshöhe von 3,80 m sowie einer Nutzungstrennungslinie zum angrenzenden dreigeschossigen Bereich für die Grundstücke Lerchenstraße 1 und 1 a sowie Sperlingstraße 10 und 12 sowie die Verschiebung der östlichen Stützmauer um 1 m nach Osten an die Grundstücksgrenze.

Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sigerichsberg I“ der Stadt Penzberg mit Begründung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nummer. P 225, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Penzberg, 17.05.2019
 STADT PENZBERG
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der aktuellen Fassung folgende Satzung über die Benutzung der Sportstadionanlage an der Karl-Wald-Straße:

§ 1 Allgemeines

1. Die Sportstadionanlage an der Karl-Wald-Straße ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Penzberg und dient dem Sportunterricht der Schulen sowie dem Sportbetrieb von Vereinen und Institutionen.
2. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Anlage (einschl. Betriebsgebäude).

§ 2 Anwendungsbereich

1. Für das Nutzen der gesamten Sportstadionanlage gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie in deren Vollzug erlassene Anordnungen der Stadt Penzberg und ihrer Beauftragten.
2. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer, Besucher bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen die Stadionanlage bzw. -gebäude betreten.
3. In besonderen Betriebsteilen wie z.B. den Kunstrasenplätzen, dem Rasenspielfeld, den Leichtathletikanlagen und dem Betriebsgebäude gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
4. Mit Betreten der Anlage erkennt jede Person die Benutzungsordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Einzelregelungen an.

§ 3 Benutzer

1. Die Sportstadionanlage kann von folgenden Gruppen benutzt werden, soweit sie seitens der Stadt Penzberg nicht für andere Zwecke benötigt wird.
 - Penzberger und auswärtige Vereine und Institutionen zur sportlichen Betätigung
 - Sonstige zur sportlichen Betätigung (z.B. Betriebssportgruppen, Kindergärten)
2. Für den regulären Sportunterricht sowie sonstigen Veranstaltungen des Schulsports können folgende Schulen das Sportstadion nutzen:
 - Penzberger Schulen, die in der Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Penzberg stehen
 - Penzberger Schulen, die in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Weilheim-Schongau stehen
 - Montessori-Schule Penzberg

3. Wird die Sportstadionanlage von der Stadt Penzberg für öffentliche Zwecke benötigt, so hat der Benutzer die Inanspruchnahme durch die Stadt ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

§ 4 Preise und Entgelte

1. Das für die Benutzung des Rasenspielfeldes, der Kunstrasenplätze, der Tartanbahn und der leichtathletischen Einrichtungen festgelegte Nutzungsentgelt ergibt sich aus der jeweilig gültigen Gebührensatzung.
2. Die Eintrittspreise für Veranstaltungen (z.B. Fußballspiele) werden vom jeweiligen Verein festgelegt.

§ 5 Belegung

1. Folgende Nutzungseinheiten können von den Benutzern nach § 3 dieser Benutzungssatzung stundenweise, tageweise oder über einen längeren Zeitraum zum Übungsbetrieb und zu Sportveranstaltungen gebucht werden:
 - Gaststätte nach Absprache mit dem Gastwirt
 - Kunstrasenplatz 1
 - Kunstrasenplatz 2
 - Tartanbahn und leichtathletische Anlagen
 - Rasenspielfeld (für auswärtige Vereine und Institutionen nur für Großveranstaltungen buchbar)
2. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt Penzberg. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Für die Überlassung - außer für Zwecke des Schulsports - ist ein schriftlicher Vertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) abzuschließen.
3. Spielpläne, Termine von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen sind rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) bei der Abteilung Finanzverwaltung einzureichen. Testspiele und zusätzliche Trainingseinheiten für das bevorstehende Wochenende müssen bis spätestens Donnerstag, 12 Uhr bei der Abteilung Finanzverwaltung gemeldet werden. Nur in Ausnahmefällen kann kurzfristig eine Veranstaltung über den Bereitschaftsdienst nachgemeldet werden.
4. Sollten angemeldete Testspiele oder Pflichtspiele entfallen oder auf den Vereinseigenen Platz verlegt werden, ist die Stadt Penzberg umgehend zu informieren.
5. Vereine und Institutionen, die Benutzungszeiten beantragen, sind gegenüber der Stadt verpflichtet, Auskünfte über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu bestimmten Spielklassen und Spielvereinigungen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler/innen zu erteilen, sofern die Stadt dies verlangt. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe der Nutzungseinheiten von Bedeutung sind, können gefordert werden.

6. Das Überlassen der Belegungszeiten an Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt Penzberg (Abteilung Finanzverwaltung) gestattet.
7. Die Sportstadionanlage (einschl. Betriebsgebäude) wird in dem bestehenden, den Benutzern bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Benutzer Schäden oder Mängel nicht unverzüglich beim Platzwart oder bei der Abteilung Finanzverwaltung geltend machen.
8. Das Überlassen der Sportplätze (einschl. Kunstrasen), der leichtathletischen Anlagen und sämtlicher Räumlichkeiten kann durch die Stadt Penzberg jederzeit widerrufen werden, wenn Anlagenteile im dringenden Bedarfsfall anderweitig benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Benutzungsordnung vorliegt.
9. Nicht mehr genutzte Belegungseinheiten sind unverzüglich an die Stadt Penzberg zurückzugeben.
10. Werbemaßnahmen aller Art, Dekorationen und das Anbringen von Vereinsschildern sind nicht gestattet. Begründete Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Penzberg zulässig. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 6 Öffnungs- und Belegungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und die Belegungen werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Kunstrasenplätze und das Rasenspielfeld sind gemäß den Vorgaben des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu nutzen (siehe Anlage I).
3. Wochentags und samstags ist der Übungs-, Turnier- und Wettkampfbetrieb in der gesamten Anlage spätestens um 21.00 Uhr zu beenden. Sonntags endet die Belegungszeit um 19 Uhr. Die Flutlichtanlagen sind um 21.00 Uhr bzw. sonntags um 19 Uhr auszuschalten.
4. Umkleide- und Duschräume sind spätestens um 22:00 Uhr, bzw. Sonntag um 20:00 Uhr zu verlassen.
5. Das Öffnen und Schließen der Sportstadionanlage erfolgt durch den Platzwart oder einer von der Stadt Penzberg beauftragten Person.

§ 7 Schutz der Innen- und Außenanlagen

Die vorhandenen Grünanlagen, die Kunstrasenplätze, die Leichtathletikanlagen und das Rasenspielfeld dürfen nicht befahren und beschädigt werden. Eine Verunreinigung der Außenanlagen ist zu unterlassen. Verunreinigungen durch Zigarettenkippen und dergleichen im Innenbereich sind nach jeder Veranstaltung von dem Nutzer, welcher die Veranstaltung bei der Stadt Penzberg angemeldet hat, zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung ist die Stadt Penzberg berechtigt dem Nutzer ein Reinigungsentgelt gemäß Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 8 Allgemeines Verhalten

1. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies gilt auch für Besucher.
2. Für das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer von Sportveranstaltungen das Sportstadiongelände betreten, sowie für das Einhalten der Benutzungsordnung, ist der jeweilige Leiter (Lehrer, Übungsleiter, Trainer, Veranstalter usw.) der Sport-/Übungsstunde oder Veranstaltung verantwortlich.
3. Das Rauchen ist in den Schulsportzeiten Montag bis Freitag von 08.00 – 17.00 Uhr ausdrücklich verboten.
Außerhalb dieser Zeiten ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet (siehe Luftbild Stadion, schwarz gekennzeichnet).
4. Im gesamten Bereich der Sportanlage sind Glasbehälter sowie Porzellan- und Steingutbehälter jeder Art verboten. Bei Veranstaltungen sind Getränke in bruchsischeren PVC-Bechern oder Plastikflaschen auszugeben.
5. Das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren ist im gesamten Sportanlagenbereich untersagt.

6. Offenes Feuer ist streng verboten. Ebenso ist es streng verboten Raketen oder Nebelkerzen anzuzünden.
7. Zur Schul-, und Vereinssportausübung darf die Sportanlage nur betreten werden, wenn der Beauftragte der Stadt Penzberg (z.B. Platzwart), dem Beauftragten bekannte Lehrkraft, Übungsleiter oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
8. Die Übungsleiter (Trainer) der Vereine verlassen nach Ende der Nutzungszeit als letzte die Sportanlage, wobei sie sich vorher davon überzeugt haben, dass sämtlicher Müll eingesammelt wurde und sonstige Verunreinigungen entfernt worden sind.
9. Der Verkauf und die Ausgabe von Speisen und Getränken durch die Veranstalter von Turnieren, Wettkämpfen ist mit dem Wirt der Gaststätte abzustimmen. Der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften des § 8 Abs. 4 dieser Benutzungs-satzung. Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten und einzuhalten. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der entstehende Müll ordnungsgemäß und auf eigene Kosten entsorgt wird.
Das Aufstellen von Biertischgarnituren auf der Tartanbahn und auf den Spielfeldern ist nicht erlaubt.
10. Die Inbetriebnahme einer Musik- oder Lautsprecheranlage ist grundsätzlich nur bei Veranstaltungen und nach Rücksprache mit der Stadt Penzberg bzw. dessen Beauftragten gemäß Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 30.03.2011 (Anlage II) möglich.
11. Das Waschen von Schuhen und Kleidung im Betriebsgebäude, bzw. in den Duschen und Umkleiden ist nicht erlaubt. Sportschuhe sind vor dem Betreten des Betriebsgebäudes zu säubern.
12. Gekennzeichnete Fluchtwege/Notausgänge und der Zugang zum Sanitätsraum im Betriebsgebäude sind jederzeit zugänglich zu halten.
13. Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art ist nicht gestattet. Das Betteln, Abhalten von Sammlungen jeglicher Art sowie jegliche Kundgebungen, soweit nicht ausdrücklich genehmigt, sind unzulässig. Jegliche gewerbliche Betätigung Dritter im Betriebsgebäude und im gesamten Freibereich, die gewerbliche Erteilung von Sportunterricht und anderer Animation, wie auch die Nutzung der Einrichtung für Werbeflächen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Penzberg. Die Erteilung oder Versagung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Dies gilt auch für die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen.
14. Das Stadiongelande darf zum Be-, und Entladen nur auf dem gepflasterten Vorplatz unmittelbar vor dem Betriebsgebäude befahren werden.
15. Fahrzeuge und Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Stadions so abzustellen, dass an- und abfahrende Fahrzeuge nicht behindert werden. Rettungswege sind zwingend freizuhalten.
16. Das Öffnen und Schließen der Sportstadionanlage erfolgt durch den Platzwart oder einer von der Stadt Penzberg beauftragten Person.

§ 9 Betrieb

1. Die Nutzer übernehmen innerhalb des Benutzungszeitraumes die volle Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Geräte.
2. Sowohl im Übungsbetrieb, als auch bei Sportveranstaltungen jeglicher Art hat ein Übungsleiter, eine Lehrkraft oder eine sonstige, verantwortliche Person anwesend zu sein, die mindestens 18 Jahre alt sein muss. Sie ist für den reibungslosen Ablauf und die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuständig.
3. Dem Vertreter der Stadt und dem Stadionwart ist jederzeit Zutritt zu den Übungsstunden und zu Veranstaltungen gestattet.
4. Die Lehrkraft, der Übungsleiter oder eine verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte unverzüglich der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind umgehend dem Platzwart oder sonstigen Beauftragten der Stadt anzuzeigen.
5. Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung von Lehrkräften, Übungsleiter oder verantwortlichen Person aufgestellt und benützt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Gräte und des Bodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind am Ende der Übungseinheit in den Geräteräumen an den gekennzeichneten Plätzen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach der Benutzung in die Ausgangsstellung zurückzuführen.
6. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt auf das Sportgelände bzw. in die Geräteräume gebracht werden. Genehmigungen können im Einzelfall vom Platzwart bzw. von der Abteilung Finanzverwaltung erteilt werden.
7. Ein Verbandskasten und ein Defibrillator sind im Sanitätsraum im Untergeschoss vorhanden. Entnahmen bzw. Benutzung sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
8. Der jeweilige Übungsleiter, Lehrer ist verantwortlich dafür, dass nach Übungsende der genutzte Teil des Sportgeländes sauber hinterlassen, die benutzten Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt, sämtliche Lichter gelöscht und das Wasser abgestellt wird. Im Besonderen wird auf die Einhaltung von § 11 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung verwiesen. Schuldhaftige Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Nutzer beseitigt werden. Die Stadt kann ein besonderes Reinigungsentgelt erheben, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 10 Betriebsgebäude

1. Das Bekleben und Beschriften der Wände, Decken, Türen und des Bodens ist untersagt.
2. Duschen und Umkleieräume stehen nur aktiven Sportlern, Übungsleitern und Lehrkräften zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Für die, in den Umkleiden gelagerten Gegenstände sind die Besitzer selbst verantwortlich.
3. In den Dusch- und Umkleieräumen ist der Genuss von Alkohol verboten.
4. Sportschuhe sind vor Betreten des Betriebsgebäudes zu reinigen.
5. Um Heizkosten und Gasverbrauch zu minimieren, ist darauf zu achten, dass die Türen zu den Umkleidekabinen geschlossen bleiben.
6. Lehrkräfte, Übungsleiter oder verantwortliche Person haben sich nach Ende des Sportbetriebes, spätestens jedoch um 22:00 Uhr davon zu überzeugen, dass alle Dusch- und Umkleieräume in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Das Licht ist zu löschen und das Wasser ist abzdrehen. Die Stadt Penzberg behält es sich vor bei Zuwiderhandlungen und Verunreinigungen ein Entgelt in der jeweiligen Höhe des Schadens bzw. des Aufwands dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
7. Die Gaststätte kann nach Rücksprache mit dem Gastwirt von Sportvereinen während der Öffnungszeiten für Sitzungen vom Gastwirt angemietet werden. Der Betrieb durch Gewerbetreibende ist untersagt.

§ 11 Leichtathletikanlagen

1. Bei der Sportausübung sind entsprechende Sportschuhe im sauberen Zustand zu tragen. Bei Sportschuhen mit Spikes dürfen die Länge der Dornen 6 mm nicht überschreiten.
2. Auf der Laufbahn ist jede Form von Laufübungen einschließlich Hürdenlauf zulässig. Nach Abschluss der Übungseinheit sind alle Geräte (Startblöcke, Hürden usw.) wieder in dem dafür vorgesehenen Geräteschrank zu deponieren.
3. Es dürfen keine schwer entfernbareren Farbmarkierungen angebracht werden.
4. Die Sprunganlage ist so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurde. Der Sand ist zu egalisieren. Außerhalb der Grube befindlicher Sand ist mittels eines Besens wieder in die Grube zu kehren.
5. Die Hochsprunganlagen sind erst nach Entfernen der Abdeckungen zu nutzen. Die Abdeckung der Hochsprunganlage muss nach dem entfernen fixiert werden. Bei Regen ist das Training an der Anlage einzustellen. Ein Nasswerden der Matten ist zwingend zu verhindern. Sie sind pfleglich zu behandeln nach Ende der Übungseinheit sind die Matten zu säubern und die Abdeckung wieder ordnungsgemäß aufzubringen.

6. Die Kugelstoßanlage ist so zu verlassen wie sie vorgefunden wurde, der Sand ist einzuebren. Der Sand außerhalb der Anlage ist mittels eines Besens wieder in die Anlage zu kehren.
7. Diskus- und Speerwurfanlage:
Die Nutzung der Anlagen ist nur unter Aufsicht eines Übungsleiters gestattet.

§ 12 Kunstrasenplätze

1. Es ist nur Vereins-, Betriebs- und Schulsport erlaubt. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.
2. Essen und Trinken sowie Kaugummis oder ähnlich klebrige Genussmittel (z.B. Bonbons) sind verboten.
3. Sämtliche Verschmutzungen des Kunstrasens sind zu unterlassen.
4. Das Nutzen der Kunstrasenplätze ist nur mit sauberen Fußballschuhen (Nockenschuhen) erlaubt. Kinder ist die Nutzung des Platzes mit Turnschuhen gestattet. Stollenschuhe, Turnschuhe (für Jugendliche und Erwachsene) und Straßenschuhe sind strengstens verboten.
5. Der verantwortliche Übungsleiter hat auch die gegnerische Mannschaft im Vorfeld des Spieles über die Bestimmungen zu informieren und die Einhaltung zu überwachen.
6. Zuschauer und Besucher dürfen die Kunstrasenfelder nicht betreten. Der Ordnungsdienst der Vereine hat die Einhaltung zu überwachen.
7. Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer ect.) sind auf den Kunstrasenplätzen verboten.
8. Der Auf- und Abbau von Geräten darf nur mit Genehmigung des Platzwartes vorgenommen werden. Bewegliche Sportgeräte, Einrichtungen (z.B. Eckfahnen) usw. sind nach der Benutzung sofort zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.
9. Das Bewässern der Kunstrasenplätze ist vom Platzwart oder von einer vom Platzwart autorisierten, eingewiesenen Person durchzuführen. Eine Bewässerung erfolgt nur bei trockener Witterung zur Verhinderung von Verbrennungen. Während der Bewässerung darf der Platz nicht betreten werden.
10. Über die Beispielbarkeit der Kunstrasenplätze entscheidet der Platzwart oder ein Beauftragter der Stadt Penzberg.
11. Die Nutzungszeit der Kunstrasenplätze regelt § 6 Abs. 2 der Benutzungsverordnung.
12. Spielbetrieb hat Vorrang vor Trainingsbetrieb.

§ 13 Rasenspielfeld

1. Über die Bespielbarkeit des Rasenspielfeldes entscheidet der Platzwart oder ein Beauftragter der Stadt Penzberg. Witterungsbedingte Platzsperrungen sowie Sperrungen des Spielfeldes auf Grund notwendiger Regenerations- bzw. Reparaturarbeiten sind von den jeweiligen Nutzern strikt einzuhalten.
2. Das Hauptrasenspielfeld darf nicht als Bolzplatz genutzt werden.
3. Die Schuhe sind an der Waschanlage zu reinigen. Nach Gebrauch ist das Wasser wieder abzdrehen.
4. Kleinfeldtore sind von den Nutzern entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen. Nach Abschluss des Spielbetriebes sind die Tore aus Sicherheitsgründen an einem dafür vorgesehenen Ort kippstabil aufzubewahren und abzuschließen.
5. Für das Torwarttraining sind bewegliche Fußballtore zu verwenden, der Haupttorraum ist zu meiden.
6. Koordinationstraining ist auf dem Rasenspielfeld untersagt.
7. Gegenstände, die für den Spielbetrieb benötigt werden (z.B. Eckfahnen) sind nach der Nutzung vom Spielfeld zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Ort aufzubewahren.
8. Jeder Veranstalter ist für die Platzlinierung selbst verantwortlich. Für die Linierung ist eine Sportfarbe und eine Linierschnur zu verwenden. Linierwagen und Schnur werden von der Stadt Penzberg zur Verfügung gestellt. Der Wagen ist nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen, die Schnur ist wieder aufzurollen.

§ 14 Flutlichtanlagen

1. Die Flutlichtanlagen können von allen Vereinen genutzt werden. Die Inbetriebnahme der Anlage ist auf den zu bespielenden Platz bzw. auf die Tartanbahn und die tatsächliche Trainings- und Spielzeit zu begrenzen. Es ist darauf zu achten, dass die Energiekosten möglichst gering gehalten werden. Eine Energiekostensteigerung wegen nicht sachgerechter Nutzung wird den jeweiligen Nutzern in Rechnung gestellt.

§ 15 Rasentrainingsflächen (Stirnseite an den Kunstrasenplätzen) Diskus- und Speerwurffläche

1. Die Rasentrainingsfläche sowie die Diskus- und Speerwurffläche dient als Trainingsfläche für Vereine und als Bolzplatz.
2. Die Nutzung der Diskus- und Speerwurffläche durch den TSV Penzberg hat Vorrang vor der Nutzung durch andere Vereine und vor der Nutzung als Bolzplatz.

§ 16 Veranstaltungen

1. Zu Beginn und am Ende einer öffentlichen Großveranstaltung sind die betroffenen Räumlichkeiten vom Platzwart bzw. Beauftragten der Stadt Penzberg und dem Verantwortlichen des Nutzers gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen im Übernahme-/Übergabeprotokoll festzuhalten.
2. Mitgebrachte Beschallungsanlagen und die stadioneigene Beschallungsanlage sowie die Spielstandsanzeige dürfen mit Genehmigung der Stadt Penzberg nur von Personen bedient werden, die vorher vom Platzwart oder einem Beauftragten der Stadt dazu eingewiesen wurden. Die Auflage Nr. 13 des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 30.03.2011 ist einzuhalten (Anlage II).
3. Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Bei Fußballspielen, Turnieren oder anderen Veranstaltungen ist der Vereinsvorstand oder dessen Vertreter dafür verantwortlich, dass
 - ein ausreichender Ordnungsdienst eingesetzt wird,
 - dass Anordnungen des Ordnungsamtes der Stadt Penzberg oder der Polizei umgesetzt werden,
 - die gesamte Anlage inkl. der Zuschauerränge sauber und ordentlich hinterlassen wird. Im Besonderen wird auf die Einhaltung von § 11 Abs. 1-6 und § 8 Abs. 8 dieser Benutzungsordnung verwiesen.
 - die Höchstzahl der Besucher (6.000 Personen) nicht überschritten wird
 - die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden
 - die erforderlichen Rettungsorgane (Sanitätsdienst) sowie das gegebenenfalls erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung stehen
4. Im Besonderen gelten für Veranstaltungen die Bestimmungen des § 8 Abs.3-6 und § 7 dieser Benutzungsordnung.

§ 17 Haftung

1. Die gesamte Sportstadionanlage, insbesondere die Leichtathletikanlagen (§ 12), die Kunstrasenplätze (§ 13), das Rasenspielfeld (§ 14) werden nur an solche Vereine und Institutionen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haftung in angemessenem und ausreichendem Umfang versichert sind.
2. Für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art übernimmt die Stadt Penzberg gegenüber Vereinen und Institutionen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Stadt Penzberg wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen werden, so sind die Nutzer verpflichtet, die Stadt, deren Beschäftigte und Beauftragte schadlos zu halten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bleibt von diesem Verzicht unberührt.
3. Für Beschädigungen an den Räumlichkeiten sowie den Einrichtungen und Geräten haftet der Nutzer oder die jeweilige Einzelperson.

4. Nutzer haften auch für Schäden, die fremde Vereine im Rahmen von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen verursachen.
5. Für das Abhandenkommen von gebrachten Gegenständen (Kleidung, Wertgegenstände, Sportgeräte usw.) übernimmt die Stadt Penzberg keinerlei Haftung. Die Nutzer verpflichten sich, ihren Mitgliedern, Besucher, Zuschauer, Gäste auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.
6. Die Stadt Penzberg überlässt dem Benutzer die Sportstadionanlage, das Betriebsgebäude, deren Einrichtungen und die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und die dazugehörigen Anlagen auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit von seinem Beauftragten zu prüfen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
7. Die Haftung der Stadt und des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
8. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der Aufsichtspflicht.

§ 18 Hausrecht und Zuwiderhandlungen

1. Das Hausrecht der Stadt Penzberg wird grundsätzlich von der Ersten Bürgermeisterin ausgeübt. Die Erste Bürgermeisterin kann das Hausrecht auf den Platzwart der Stadionanlage und im Bedarfsfalle auf andere geeignete Personen (Beauftragte) übertragen.
2. Dies gilt gleichermaßen für den/die Schulleiter bei schulischen Sportveranstaltungen.
3. Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Besucher oder Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Ausübenden des Hausrechts von dem Besuch bzw. der Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird ein evtl. erhobenes Eintrittsgeld (z.B. bei Fußballspielen) nicht zurückerstattet. Im Übrigen werden betreffende Personen für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstanden sind, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haftbar gemacht.
5. Die Vereinsvorstände und Abteilungsleiter sind verpflichtet, ihre Mitglieder und Gäste zur Einhaltung der Benutzungsordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen kann dem betreffenden Benutzer die Zulassung zu den Sportanlagen auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Für die, durch die Zuwiderhandlung entstandenen Kosten, haftet der Verein. Dies gilt auch für Institutionen und Verbände.

§ 19 Schlussbestimmungen

Jeder Nutzer der Sportstadionanlage erhält eine Ausfertigung dieser Benutzungssatzung und bestätigt den Empfang mit einer Unterschrift.

§ 20 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 25.05.2019 in Kraft.

Penzberg, den 24. Mai 2019

Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Anlage I

Die Nutzung der Sportflächen hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 30.03.2011, geändert mit Bescheid vom 01.09.2011 wie folgt geregelt:

- Schulsport: **auf allen Plätzen**
Montag – Freitag von 8 – 17 Uhr
- Trainingsbetrieb: **auf allen Plätzen**
Montag - Donnerstag von 17 – 21 Uhr
- Spielbetrieb: **an Freitagen im Stadion und auf Platz 1**
von 17 – 21 Uhr
an Freitagen auf Platz 2
von 17 – 20 Uhr
- an Samstagen im Stadion und auf Platz 1**
von 11 – 19 Uhr
zusätzlich im Stadion oder auf Platz 1
von 10 – 11 Uhr und von 19 – 21 Uhr
an Samstagen auf Platz 2
von 11 – 17 Uhr
- an Sonntagen auf allen Plätzen**
von 10 – 13 Uhr und von 15 – 18 Uhr
zusätzlich im Stadion oder auf Platz 1
von 13 – 15 Uhr und von 18 – 19 Uhr

Uhrzeit	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag		
	Rasen	Platz 1	Platz 2	Rasen	Platz 1	Platz 2	Rasen	Platz 1	Platz 2	Rasen	Platz 1	Platz 2
06.00 - 07.00 Uhr												
07.00 - 08.00 Uhr												
08.00 - 09.00 Uhr	Schule			Schule			Schule			Schule		
09.00 - 10.00 Uhr	Schule			Schule			Schule			Schule		
10.00 - 11.00 Uhr	Schule			Schule			Schule			Schule		
11.00 - 12.00 Uhr	Schule			Schule			Schule			Schule		
12.00 - 13.00 Uhr	Schule			Schule			Schule			Schule		
13.00 - 14.00 Uhr	Schule			Schule			Schule			Schule		
14.00 - 15.00 Uhr	Schule			Schule			Schule			Schule		
15.00 - 16.00 Uhr	Schule	TR	TR	Schule	TR	TR	Schule	TR	TR	Schule	TR	TR
16.00 - 17.00 Uhr	Schule	TR	TR	Schule	TR	TR	Schule	TR	TR	Schule	TR	TR
17.00 - 18.00 Uhr	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR
18.00 - 19.00 Uhr	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR
19.00 - 20.00 Uhr	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR
20.00 - 21.00 Uhr	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR	TR
21.00 - 22.00 Uhr												

Schule	Schulsport
TR	Trainingsbetrieb Vereine

Uhrzeit	Freitag			Samstag			Sonntag		
	Rasen	Platz 1	Platz 2	Rasen	Platz 1	Platz 2	Rasen	Platz 1	Platz 2
06.00 - 07.00 Uhr									
07.00 - 08.00 Uhr									
08.00 - 09.00 Uhr	Schule								
09.00 - 10.00 Uhr	Schule								
10.00 - 11.00 Uhr	Schule			Sp	Sp	X	Sp	Sp	Sp
11.00 - 12.00 Uhr	Schule			Sp	Sp	Sp	Sp	Sp	Sp
12.00 - 13.00 Uhr	Schule			SP	SP	SP	SP	SP	SP
13.00 - 14.00 Uhr	Schule			SP	SP	SP	SP	SP	X
14.00 - 15.00 Uhr	Schule			Sp	Sp	Sp	Sp	Sp	X
15.00 - 16.00 Uhr	Schule	TR	TR	Sp	Sp	Sp	Sp	Sp	Sp
16.00 - 17.00 Uhr	Schule	TR	TR	Sp	Sp	Sp	Sp	Sp	Sp
17.00 - 18.00 Uhr	Sp	Sp	Sp	Sp	Sp	X	Sp	Sp	Sp
18.00 - 19.00 Uhr	Sp	Sp	Sp	SP	SP	X	SP	SP	X
19.00 - 20.00 Uhr	SP	SP	SP	SP	SP	X	X	X	X
20.00 - 21.00 Uhr	SP	SP	X	SP	SP	X	X	X	X
21.00 - 22.00 Uhr									

Schule	Schulsport
TR	Trainingsbetrieb Vereine
Sp	Spielbetrieb
Sp	Spielbetrieb nur auf einem Platz, entweder Stadion oder Platz 1
X	Darf nicht genutzt werden!

Anlage II

Auszug aus dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 30.03.2011:

Nr. 13

Die Lautsprecheranlage im Stadion darf nur tagsüber außerhalb der Ruhezeiten für Durchsagen genutzt werden. Eine Dauerbeschallung (z.B. Musikberieselung) ist nicht zulässig. Die Gesamtdauer darf maximal 1 Stunde/Tag betragen. Während der Ruhezeiten oder nachts ist der Betrieb der Lautsprecheranlage nicht zulässig.

Penzberg, den 24. Mai 2019

Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin